Verkehrsunfall: Nutzungsausfallentschädigung auch bei langer Reparaturzeit (92 Tage)

Der Eigentümer eines privat, gewerblich oder gemischt genutzten Pkws hat einen Schadenersatzanspruch, wenn er die Möglichkeit zur Nutzung für seinen Pkw einbüßt und er kein Ersatzfahrzeug auf Kosten des Schädigers mietet (Nutzungsausfallentschädigung). Voraussetzung ist allerdings eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit. Der Anspruch entfällt, wenn der Berechtigte wegen unfallbedingter Verletzung das Fahrzeug nicht nutzen kann oder die Benutzung eines Zweitwagens möglich und zumutbar ist.

Eine Nutzungsausfallentschädigung ist für den gesamten Zeitraum der erforderlichen Reparatur zu zahlen, und zwar auch für Verzögerungen infolge von unvorhersehbaren Ersatzteillieferschwierigkeiten, die nicht der Geschädigte zu vertreten hat (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007, Az. I-1 U 52/07). Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte einem unfallgeschädigten Motorradfahrer einen Nutzungsausfallschaden für insgesamt 92 Tage zuerkannt. Das Motorrad der Klägerin wurde bei einem Unfall erheblich beschädigt. Die Versicherung des Unfallgegners war voll ersatzpflichtig. Die Klägerin reichte bei der Beklagten einen Kostenvoranschlag für die Reparaturkosten ein und bat um Regulierung der sich daraus ergebenden Beträge unter Hinweis darauf, dass sie ohne die Regulierung den Reparaturauftrag aus finanziellen Gründen nicht erteilen kann und dass in der Zwischenzeit ein Nutzungsausfallschaden anfällt. Die Zahlung der Versicherung blieb aus. Erst einige Zeit später teilte die Versicherung mit, dass noch ein Unfallanalytiker beauftragt worden ist und dass ein Vorschuss in Höhe von 3.700 Euro angewiesen worden ist. Die Klägerin erteilte daraufhin den Reparaturauftrag. Wegen eines nicht verfügbaren Ersatzteiles dauerte die Reparatur ca. 4 Wochen. Insgesamt waren zwischen dem Unfalltag und der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Motorrads 92 Tage vergangen. Der beklagte Haftpflichtversicherer zahlte Nutzungsausfall jedoch nur für 10 Tage. Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass der Klägerin unzweifelhaft ein Anspruch auf Nutzungsausfall für die Dauer der tatsächlich erfolgten Reparatur zusteht. Grundsätzlich kann der Geschädigte für den Zeitraum der erforderlichen Reparatur Entschädigung verlangen. Lieferschwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung gehen zu Lasten des Schädigers und seiner Versicherung. Darüber hinaus hat das OLG Düsseldorf die gesamte Vorlaufzeit vom Unfalltag bis zum Reparaturbeginn (ca. 2 Monate) bei der Bemessung des Nutzungsausfallschadens berücksichtigt. Für die von der beklagten Versicherung vorgetragene Schadensminderungspflichtverletzung (Vorfinanzierung durch Kreditaufnahme) hat das Gericht keinen Ansatz gesehen. Die Klägerin musste die Reparatur nicht aus eigenen Mitteln oder durch eine Kreditbeschaffung vorfinanzieren. Es ist generell die Aufgabe des Schädigers und seiner Versicherung die Schadenbeseitigung zu finanzieren. Auch zur Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung war die Klägerin nicht verpflichtet. Die Bedeutung der Vollkaskoversicherung liegt gerade nicht darin, den Schädiger zu entlasten. Ferner wies das OLG die Argumentation der Versicherung, die Klägerin habe ihre Schadensminderungspflicht dadurch verletzt, weil sie eine Notreparatur bzw. den

Kauf eines Interimsfahrzeuges unterlassen habe, zurück. Folglich musste die Beklagte auch für die restlichen 82 Tage Nutzungsausfall zahlen.

Zu unterscheiden ist bei der Anspruchshöhe der zu erstattenden Gebrauchsvorteile grundsätzlich nach der Verwendung des Fahrzeuges. Bei privater Nutzung werden in der Rechtsprechung zur Berechnung dieser Schadenspositionen die allgemein anerkannten Tabellen von Küppersbusch, Seifert und Splitter herangezogen. Dort sind Fahrzeugen je nach Hersteller, Aufbauart, Hubraum, etc. bestimmte Entschädigungssummen zugeordnet. Bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug muss der Ausfallschaden konkret berechnet werden. Insbesondere richtet sich der Schaden nach dem entgangenen Gewinn und den Vorhaltekosten eines Ersatzfahrzeuges. Bei einem gemischt genutzten Pkw ist der Anteil der privaten Nutzung zu schätzen.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Nutzungsausfall, Ersatz von Mietwagenkosten) und anderen verkehrsrechtlichen Fragestellungen (Unfallrecht etc.) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt für

Arbeitsrecht

Frank Preidel, Gehrden, Tel.: 05108/913 57-10

Internet: www.kanzlei-pb.de